

Der Wert von Rechtsgutachten im Wirtschaftsstrafprozess

Ein Rechtsgutachten hilft im Wirtschaftsstrafprozess bei der Beurteilung von Rechtsfragen oder -folgen. Dabei kann es im Vorfeld als Entscheidungsgrundlage für die am Wirtschaftsleben Teilnehmenden erstellt oder zur Unterstützung der Argumentation in einem Strafprozess in Auftrag gegeben werden. Nicht nur Fälle mit herausragender wirtschaftlicher Bedeutung und Komplexität wie die VW-Korruptionsaffäre oder der *Wirecard*-Prozess bringen intellektuelle Herausforderungen mit sich. Hier geht es nur selten ausschließlich um Probleme des StGB oder der StPO. Häufig sind technische, steuerliche oder bewertungsrechtliche Vorfragen für die Beurteilung ausschlaggebend. Daher besteht bei sog. *White Collar Crime*-Sachverhalten präventiv oder in einer Verteidigungssituation regelmäßig das Bedürfnis zur Einholung von Rechtsgutachten.

Das *LG Bonn* (Urt. v. 18.03.2020 – 62 KLS 213 Js 41/19-1/19 und v. 01.06.2021 – 62 KLS 213 Js 32/20-1/20, beide bei juris) hat in zwei Cum/Ex-Verfahren die Schwelle für die Berücksichtigung von präventiv erstellten Rechtsgutachten bei der Beurteilung des Schuldvorwurfs noch einmal deutlich höher gelegt. Um dem häufig erhobenen Vorwurf des »Gefälligkeitsgutachtens« entgegenzutreten, wurde ein Kriterienkatalog zusammengestellt, der die Möglichkeiten der Praxis überfordert.

Haben Rechtsgutachten im Wirtschaftsstrafprozess noch eine Zukunft? Bei der Lektüre der Anforderungsliste, kommt man ins Grübeln: Wenn man liest, dass eine klare, verständliche und vollständige Darstellung des Sachverhalts gefordert wird und eine verschleiernde Wortwahl wie »Ausnutzung von Marktineffizienzen« als nachteilig angesehen wird, kann man dem noch folgen. Schwerer wird das, wenn gefordert wird, dass sich der Betroffene inhaltlich mit dem Gutachten fachlich auseinandersetzen soll – insbesondere Gegenansichten sollen gewürdigt werden. Man fragt sich, wozu dann noch ein Gutachter benötigt wird. Noch schmaler wird der Grat, wenn man zum Ausschluss eines »Gefälligkeitsgutachtens« die Güte an dem vom Gutachter eingegangenen eigenen Haftungsrisiko festmacht. So waren für das *LG Bonn* »Should-Opinions«, Sachverhaltsannahmen und eine zivilrechtliche Haftungsreduzierung qualitätsmindernde Elemente. Zu gerne wäre man bei der Urteilsberatung dabei gewesen und hätte sich ein Bild über die Einstellung der *Kammer* zur Beraterschaft gemacht.

Der Gesetzgeber selbst sieht für die im Steuerrecht in § 89 Abs. 2 S. 1 AO vorgesehene Möglichkeit zur Einholung einer »verbindlichen Auskunft«, wodurch es zur steuerlichen Beurteilung eines noch nicht verwirklichten Sachverhaltes durch die Finanzverwaltung kommt, keine derart hohen Hürden vor. Niemand würde fordern, dass diese nur wirksam ist, wenn sich der Steuerpflichtige über die vertretenen Gegenansichten Gedanken gemacht hat. Während man hierzulande unerfüllbare Bedingungen aufstellt, kämpft man in den USA schon mit den Folgen des KI-Einsatzes. Dort geht es für zwei Anwälte um die Entziehung der Zulassung, weil deren Schriftsatz im Rahmen einer Schadensersatzklage gegen eine Airline von ChatGPT und nicht aus deren eigener Feder stammte. Die KI hatte passende Urteile samt Aktenzeichen zu Gunsten des Mandanten frei erfunden. In einer sich auf *Case Law* begründenden Rechtsordnung ist das eine Idee mit Schlagkraft. Die Tech-Welt spricht bei derartigen Alleingängen der KI von sogenannten Halluzinationen. Zum Glück für das Ansehen der Justiz ist den Richtern diese Halluzination schnell aufgefallen.

Ogleich der Versuch der beiden US-Anwälte, KI einzusetzen, vor dem Hintergrund deren Entwicklungsstand sehr mutig war, weist die Episode in die Zukunft. Von der KI erstellte Gutachten ohne Haftungsausschluss dürften auch das *LG Bonn* eines Tages überzeugen.

Fachanwalt für Straf- und Steuerrecht Dr. Rainer Spatscheck, München